

**2. Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung der Stadt Freinsheim
vom 28.05.2009**

Der Stadtrat Freinsheim hat in seiner Sitzung vom 07.05.2009 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Bestattungsgesetz (BestG) in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 1 der Friedhofssatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und zugefüllt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Freinsheim, den 28.05.2009

gez. Klaus Bähr
Stadtbürgermeister

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf dieser Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht hat. Wenn eine solche Verletzung geltend gemacht wurde, kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freinsheim, den 28.05.2009

gez. Wolfgang Quante
Bürgermeister